

# Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Vertriebspreis: Abonnementpreis 0,75 M.;  
bei freier Bestellung durch den Briefträger  
ins Haus 18 Pfg. mehr.  
Die Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände  
vom  
**Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine**  
(Einsch.-Bund).  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:  
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.,  
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.  
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Nr. 58.

Berlin, Sonnabend, 22. Juli 1911.

Dreihundvierzigster Jahrgang.

## Inhalts-Verzeichnis:

Die Pläne der Scharfmacher. — Das Vereinsgesetz und Arbeiterorganisationen. — Die Altersversicherung in Frankreich. — Allgemeine Rundschau. — Gewerksvereins-Teil. — Verbands-Teil. — Literatur. — Anzeigen.

### Die Pläne der Scharfmacher.

Am 10. Dezember 1910 hat der Reichskanzler mit Bezug auf die Moabiter Vorgänge darauf hingewiesen, daß bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs zu einem neuen Strafgesetzbuch die Sachverständigenkommission der Ansicht gewesen sei, daß das geltende Recht in dem Maß, wie es die aufhebende Tätigkeit fanatischer Agitatoren keine genügende Hilfe biete, weshalb sie neue Bestimmungen gegen Aufwiegelung und gegen die Verherrlichung begangener Verbrechen vorgehen habe. Bei den weiteren Arbeiten werde zu prüfen sein, ob und inwieweit es notwendig und möglich sei, das Strafgesetzbuch zu ergänzen, auch in der Richtung, daß die persönliche Freiheit und das persönliche Selbstbestimmungsrecht nachhaltiger geschützt werde als bisher. Der Reichstag setzte indes hinzu, daß er Vorschläge zu Ausnahmegesetzen nicht machen werde.

Die Erklärung, daß die Regierung Vorschläge zu Ausnahmegesetzen nicht machen werde, scheint der Zentralverband der Deutschen Industriellen als eine Art Aufforderung angesehen zu haben, seinerseits Vorschläge zu einem Ausnahmegesetz zu machen. Der § 241 des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs hat folgenden Wortlaut:

„Wer einem anderen mit der Forderung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.“

Im Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch ist diesem Paragraphen folgende Fassung gegeben worden:

„Wer durch gefährliche Drohung einen anderen in seinem Frieden stört, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.“

Die Regierung sagt in ihrem Vorentwurf, daß der Begriff „gefährliche Drohung“ sich keineswegs auf die Gefahr gegen die Person beschränke, sondern sich auch auf Drohungen erstreckt, die sich gegen andere Rechtsgüter richteten. Das macht sich nun der Zentralverband der deutschen Industriellen zumiß und beantragt, dem neuen § 241 den folgenden zweiten Absatz zu geben:

„Einer gefährlichen Drohung im Sinne des ersten Absatzes macht sich auch derjenige schuldig, der es unternimmt, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeitsstätten, Wege, Straßen, Plätze, Bahnhöfe, Wasserleitungen, Säfen oder sonstige Verkehrsanlagen planmäßig zu überwadern.“

Die Fassung des Vorentwurfes ist schon überaus bedenklich, weil der Richter daraus machen kann, was er gerade will. Eine so dehnbare Bestimmung wäre nur dann zulässig, wenn die Richter ausnahmslos absolut objektiv denkende Menschen sein könnten, die ganz unbeflüßelt bleiben von den Stimmungen und Strömungen der Zeit. Aber auch die Richter sind Menschen und können sich der suggestiven Einwirkung dieser Einflüsse nicht immer ganz erwehren, wenn sie es auch tun möchten. Was dann aber der Zentralverband will, geht selbst rechtstehenden Vätern zu weit. Der Zentralverband will ganze Arbeit machen. Das Streikpostenleben will er mit einem Jahr Gefängnis oder mit 1000 Mark Geld bestraft

wissen. Die sogenannte Zuchthausvorlage von 1899 wollte diejenigen Uebervachungen mit gleichem Strafmaß wie hier vorge schlagen unter die Strafaufsicht stellen lassen, durch welche zugunsten eines Auslandes oder einer Ausperrung in die Freiheit des Arbeitgebers bei der Wahl seiner Arbeiter, oder in die Freiheit des Arbeitnehmers bei der Verwertung seiner Arbeitskraft eingegriffen werden sollte, andere Uebervachungen aber, welche diese Zwecke nicht verfolgten, sollten nicht in Betracht kommen. Darüber hinaus will der Zentralverband jede Uebervachung ohne Rücksicht auf ihren Zweck als „gefährliche Drohung“ angesehen und bestraft wissen. Die „Hamburger Nachrichten“, ein weit nach rechts stehendes Blatt, meint selber, daß der Zentralverband damit zu weit gehe und für seinen Vorschlag eine parlamentarische Mehrheit niemals finden werde, wenn der Vorschlag nicht im Sinne des Entwurfs von 1899 eingeschränkt würde.

Wir billigen Streikauschreitungen selbstverständlich nicht. Das Streikpostenleben aber ist ein unerlässliches Mittel zur Durchführung des gesetzlichen Koalitionsrechts. Die „nationalgeheimten“ Großunternehmer nehmen die Arbeitskräfte, wo sie sie nur bekommen können. Handelt es sich um einen gerechten Streik, so finden sich deutsche Arbeiter nicht so bald, die frei gewordenen Plätze des befreiten Betriebes zu belegen. In diesem Falle holen die Unternehmer auch Arbeiter aus niedriger Kultur; und wäre das Strafgesetzbuch im Sinne des Zentralverbandes erweitert, so würden von ihnen nicht nur Kroaten sondern auch Kulis für den Streikbrechendienst herangezogen. Die streikenden Arbeiter müßten in der Lage sein, die für die von ihnen befreiten Betriebe herangeholten fremden Arbeiter darauf aufmerksam zu machen, daß hier gestreift wird und daß es das Interesse der Arbeiter erfordere, wieder abzureuen. Sonst ist das Koalitionsrecht wertlos!

Der Reichstag hat den Gesetzentwurf von 1899 wohl verdient verjährt. Er kann also eine Wiederholung des Versuchs von 1899 nicht anders behandeln und er kann noch weniger den Wünschen der Scharfmacher im Zentralverband Rechnung tragen. Die Scharfmacher im sozialdemokratischen Lager haben es gewiß nicht an Provokationen fehlen lassen. Indes darf darunter die deutsche Arbeiterchaft nicht leiden. Der Gesetzgeber muß objektiv bleiben. Streikauschreitungen, die zu einer Gefahr für Leben und Gesundheit anderer Menschen werden, sind durch die bestehende Strafgesetzgebung ausreichend zu fassen. Will die Reichsregierung das vom Reichskanzler gegebene Wort, keine Ausnahmegesetzgebung zu wollen, einlösen, dann muß sie sich entschieden gegen die Verschärfung der Strafgesetze auch in Bezug auf das Streikpostenleben wenden.

Die Kommission für das Strafgesetzbuch ist bisher nur bis zum § 58 gekommen, und jetzt befindet sie sich in den Sommerferien. Der zu Ende gehende Reichstag kann das Strafgesetzbuch nicht mehr erledigen. Der Vorschlag des Zentralverbandes hat daher vorläufig nur die Wirkung, daß er noch vor der Reichstagswahl dem Radikalismus Wasser auf die Mühlen liefert. Das Recht des Streikpostenlebens können sich auch die auf nationalem Boden stehenden Arbeiterorganisationen nicht nehmen lassen. Wenn die Regierung dem Räte der „Hamburger Nachrichten“ folgen wollte, die übrigens ein Spezialgesetz gegen das Streikpostenleben verlangen, den neuen Reichstag wieder aufzulösen, wenn er einen entsprechenden Gesetzentwurf ablehne, so würde sicherlich bei der Neuwahl kein Reichstag gewählt, der auf solche Pläne einzugehen der Willen hätte. Wir wiederholen: Das Streikpostenleben ist ein unerlässliches Mittel zur Durchführung des gesetzlichen Koalitionsrechts! K. G.

### Das Vereinsgesetz und Arbeiterorganisationen.

Im Vereinsgesetz ist klar zum Ausdruck gebracht worden, daß gewerkschaftliche Organisationen ohne Unthun, die Richtung nicht als politische Vereine angesehen werden und ihnen daher auch nicht die Pflichten der politischen Vereine aufgelegt werden können, die Satzungen und das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der Polizei einzureichen. Der § 3 des Vereinsgesetzes hat nur solche Vereine als politische ins Auge gefaßt, die eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken. Die Arbeiterberufsvereine sind keine politischen Vereine. Die Polizei darf also von ihnen nicht verlangen, daß sie den Vorstand anmelden und die Statuten einreichen.

In der ursprünglichen Fassung des Entwurfs für ein Vereinsgesetz war in § 3 gesagt worden, daß politische Vereine solche sind, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Mit Rücksicht auf die Arbeiterberufsvereine ist der lauschartige Begriff „öffentliche Angelegenheiten“ dann ausgenutzt und dafür „politische Angelegenheiten“ gesetzt worden. Dessenungeachtet ist von der Polizeiverwaltung in Thorn an die Zahlstelle einer gewerkschaftlichen Organisation die Aufforderung gerichtet worden, die Statuten und das Verzeichnis des Vorstandes einzureichen. Die Zahlstelle lehnte es ab, dem Verlangen der Polizei nachzukommen. Das Verfahren hat dann seinen Fortgang genommen und nun hat auch das Oberverwaltungsgericht dem Verlangen der Polizei Recht gegeben, da die Zahlstelle ein politischer Verein sei.

Die Verteidigung des angeklagten Vorsitzenden der Zahlstelle machte geltend, daß nach dem Vereinsgesetz der Polizei ein erzwingbares Recht, den Vorsitzenden eines Vereins zur Erfüllung der Anzeigepflicht anzuhaken, nicht ausgebrochen werden könne. Eine Zahlstelle sei lediglich ein Glied des Gesamtverbandes und besitze daher kein eigenes Statut. Auch die Annahme der Behörden, daß die Zahlstelle auf politische Angelegenheiten einzuwirken bezwecke, treffe nicht zu. Als politisch im Sinne des § 3 des Vereinsgesetzes werde man nur einen Verein ansehen können, der einen Einfluß auf den allgemeinen Gang der Gesetzgebung bezwecke. Interessentenorganisationen, die zur Förderung ihrer beruflichen Interessen besondere gesetzliche Bestimmungen erstrebten, könnten nicht darunter fallen. Die Polizeiberichte über die Verammlungen der Zahlstelle reichten nur bis zum Februar 1908 und da sei das neue Vereinsgesetz noch nicht in Kraft gewesen. Außerdem liegen diese Berichte höchstens erkennen, daß gelegentlich Redner politische Angelegenheiten berührt hätten. Unter diesen Umständen könne davon, daß die Zahlstelle auf politische Angelegenheiten einzuwirken bezwecke, absolut keine Rede sein.

Das Oberverwaltungsgericht stellte sich indes auf den Standpunkt, daß die Zahlstelle ein selbständiger Verein sei. Die Zahlstellen hätten einen eigenen Vorstand, Kassierer, Revisoren usw. und sie entfalteten auch eine eigene Verwaltungstätigkeit. Sie erben nicht nur Beiträge für den Gesamtverband, sondern auch für örtliche Fonds. Ferner habe jede Zahlstelle eigene Ziele, indem sie Streiks und Ausperrungen im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung beschließen könnten. (?) Auch der politische Charakter der Zahlstelle müsse anerkannt werden. In einer Reihe von Verammlungen der Zahlstelle seien Fragen erörtert worden, die zu den politischen gehörten, wie Reichstagsauflösung, Kolonialpolitik, Vereinsgesetz, Steuerreform, Ostmarkenpolitik, Gesetzgebung bezüglich des Koalitionsrechts usw. Da

habe der Senat keinen Zweifel gehabt, daß die Zahlstelle bezwecke, auf politische Angelegenheiten einzuwirken. Es sei in den Erörterungen zum Ausdruck gekommen, daß die Mitglieder bestrebt sein sollten, alles das, was notwendig sei, zur Durchführung zu bringen, insbesondere durch eine bestimmte Einwirkung auf die Reichstagswahlen. Darin liege die Einwirkung auf politische Angelegenheiten.

Wir folgten dem Bericht des „Vorwärts“ über die Verhandlungen. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften stoßen die Polizei mit der Note darauf, daß sie politische Vereine sein wollen durch ihre auch jüngst auf dem Gewerkschaftskongresse in Dresden wiederholte Erklärung, daß Gewerkschaften und Sozialdemokratie eins seien. Damit sollten die Leute in verantwortlicher Stellung endlich aufhören. Zahlreiche Gewerkschafter lehnen es entschieden ab, mit der Sozialdemokratie in diese Verbindung gebracht zu werden. Die Arbeiterorganisationen müssen davor bemerkt bleiben, von der Polizei belästigt zu werden. Es liegt nicht im Sinne des Geistes des Reichsvereinsgelezes, gelegentliche Bemerkungen eines Redners über politische Angelegenheiten so auszuliegen, daß dadurch die Berufsvereine schon zu politischen Vereinen getempelt werden können.

Die Arbeiterberufsvereine müssen parteipolitisch unabhängig sein. Sie sollen sich nicht in den Dienst einer politischen Partei stellen. Wo sie es tun, sind sie politische Vereine. Das aber, was das Oberverwaltungsgericht aus den Polizeiberichten über die Zahlstelle als Beweis dafür angesehen hat, daß es sich um einen Verein handle, der auf politische Angelegenheiten eine Einwirkung bezwecke, scheint uns nicht ausreichend zu sein. diesen Schluß daraus zu ziehen. Der Reichskanzler hat damals als Staatssekretär in der Kommission erklärt, daß sich leider eine Fassung, die jeden schändlichen Eingriff der Polizei unmöglich mache, nicht finden lasse. Jedenfalls bestehe keineswegs die Absicht, Hintertüren offen zu lassen. Im Gegenteil, es solle jeder schändliche Eingriff gegenüber Vereinen und Versammlungen vermieden werden. Wenn die Polizei es überall aber so genau nehmen wollte, wie in Thorn, dann gäbe es überhaupt keinen Berufsverein, der nicht zu einem politischen gemacht werden könnte. Jeder Berufsverein hat Wünsche an die Gesetzgebung, zum Beispiel auch die Kertzevereine hatten solche zur Reichsversicherungsordnung. Ist es irgend jemandem einfallen, deswegen die Kertzevereine als politische anzusehen? Es ist dringend wünschenswert, daß die Reichsregierung bald Veranlassung nimmt, ihre Auffassung noch einmal zu deklarieren, damit die so notwendige freie Beweglichkeit der Berufsorganisationen nicht unnötig geübt wird.

### Die Altersversicherung in Frankreich.

Am 1. Juli ist das französische Altersversicherungsgesetz vom 5. April 1910 in Kraft getreten. Wir haben wiederholt auf den Widerstand hingewiesen, den ein Teil der Arbeiterklasse diesem Gesetz entgegenstellt und daß die Arbeitgeber und insbesondere die Bauern an diesem Widerstand teilnehmen, ist ebenfalls mitgeteilt worden. Die zerrfahren parlamentarischen Verhältnisse in Frankreich erschweren ohnehin den Fortgang der sozialen Gesetzgebung. Bereits am 24. April 1872, also vor fast 40 Jahren, wurde eine parlamentarische Kommission eingesetzt zur Prüfung der Arbeitsverhältnisse, die sich mit einem Entwurf für die Altersversicherung beschäftigte. Bis zum Jahre 1890 waren aus diesem einen Entwurf bereits zehn Entwürfe geworden, aber keiner derselben erlangte Gesetzeskraft. 1895 ließ man eine Erhebung darüber veranstalten, inwieweit die Altersfürsorge der Arbeiter durch die eigene Initiative der Betriebsunternehmer gefördert sei. Die Ergebnisse dieser Erhebung ließen erkennen, daß eine gesetzliche Regelung der Altersfürsorge notwendig war. Und wieder mußten fünfzehn Jahre ins Land gehen, bevor es endlich zu einem Gesetz kam, und jetzt sind viele Kräfte am Werk, das endlich Erzwungene wieder zu zerstören.

In dieser langen Zwischenzeit kam ein vorläufiges Gesetz zustande, das eine obligatorische Versorgung der mittellosen Greise, Siechen und Unheilbaren zum Zwecke hat. Es ist dies das Gesetz vom 14. Juli 1905, das am 1. Januar 1907 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz wird jeder mittellose 70 Jahre alte Franzose, sowie jeder mittellose, sieche oder an einer als unheilbar erkannten Krankheit leidende Franzose, insofern er dadurch verhindert ist, mit seiner Arbeit seinen Unterhalt zu verdienen, unterstützt. Die Höhe der Unterstützung wird von den Gemeinden, in denen die Berechtigten ihren Unterstützungswohnsitz haben, festgesetzt und auch von ihnen bezahlt. Einen Teil der den Gemeinden hierdurch entstandenen Kosten erhalten sie vom Staate zurückvergütet. Etwas über 400 000 Personen beziehen diese Unterstützung.

Frankreich besitzt allerdings seit dem Jahre 1850 eine „freiwillige staatliche Altersversicherung“ in einer Altersrentenkasse. Diese Klasse gewährt gegen Einzahlungen Altersrente. Für jede einzelne Einzahlung wird die entsprechende jährliche Rente berechnet. Bei dieser Altersrentenkasse verlohren bisher namentlich öffentliche Betriebe ihre Arbeiter. Die Beiträge werden hierfür vom Lohn abgezogen. So zieht z. B. die Stadt Paris jedem ihrer etatsmäßig angestellten Arbeiter 4 Prozent vom Lohn ab und legt sie auf seinen Namen bei der Altersrentenkasse an. Monatlich leistet die Stadt einen Zuschuß von 7,50 Fr., die den Arbeitern gutgeschrieben werden. Es sind jetzt reichlich 300 000 Personen, die aus dieser Klasse Renten beziehen, deren Jahresbetrag im ganzen sich auf etwas über 40 Millionen Francs beläuft.

Das neue Altersversicherungsgesetz vom 5. April 1910, das jetzt in Kraft getreten ist, führt den Versicherungsanspruch ein. Alle gegen Lohn beschäftigten Personen in Industrie, Handel, freien Berufen und Landwirtschaft, die angestellten des Staates, die nicht pensionsberechtigt sind, sowie die der Kommunalverwaltungen, jenseit der Lohn 3000 Fr. nicht übersteigt, sind versicherungspflichtig. Die Beiträge betragen für Männer ohne Unterschied der Lohnhöhe 9 Fr. jährlich, für Frauen 6 Fr. und für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren 4,50 Fr. Die Arbeitgeber haben die gleichen Beiträge zu zahlen. Der Beitragsanteil der Arbeiter wird, wie das auch in Deutschland bei der Invaliden- und Krankenversicherung geschieht, vom Lohn gekürzt. Auch in Frankreich übernimmt der Arbeitgeber für die Zeit des Arbeitsverhältnisses das Ableben der Arbeiter. Die Arbeitnehmer können freiwillig höhere Beiträge leisten, um sich dadurch eine entprechend höhere Rente zu sichern; der Beitragsab der Arbeitgeber wird dadurch nicht verändert. Der Staat leistet zu jeder Rente einen Zuschuß von 60 Fr. jährlich. Für die Uebergangszeit — der Rentenanspruch beginnt mit dem 65ten Lebensjahre — leitet der Staat einen erhöhten Rentenzuschuß. Für die 65jährigen, die also bereits nach einem Jahre die Altersgrenze beziehen können, beträgt der Staatszuschuß 100 Fr. Der Staatszuschuß vermindert sich dann entsprechend der Jahre des Uebergangs bis auf den normalen Satz von 60 Fr. Auf die Personen von 65 bis 90 Jahren sollen die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1905, das die Fürsorge für 70 Jahre alten siechen Leute umfaßt, Anwendung finden.

Die Renten der neuen Versicherung sollen den Betrag von 360 Fr. pro Jahr nicht übersteigen. Dieser Satz ist gewiß gering, indes sind es auch die Beiträge.

Das Gesetz bildet einen ersten Anfang auf dem Wege der staatlichen Zwangsversicherung. Da ist es nun interessant zu beobachten, wie sich die grundlegend auf dem Boden des staatlichen Versicherungszwanges stehende Sozialdemokratie Frankreichs betätigt. Und hierbei tritt wieder in die Erscheinung, was schon so oft den sozialen Fortschritt in Frankreich hemmte, daß die sozialistische Arbeiterklasse in ihren Bestrebungen sich gegenseitig aufhebt. So hatte sich der letzte sozialistische Kongreß zu Nîmes unter Führung von Laurès für das Gesetz ausgesprochen. Der sozialistische Antipode von Laurès, Guesde, wollte es aber anders und es gelang ihm, den Verband der französischen Gewerkschaften dafür zu gewinnen, daß er sich gegen das Gesetz aussprach.

Am Sonntag, 9. Juli, war nun in Paris der Nationalrat der französischen Sozialdemokratie versammelt und dieser hob den Beschluß des sozialistischen Kongresses wieder auf und sprach sich gegen das Gesetz aus. Laurès bestritt die Kompetenz des Nationalrats, den Beschluß des Kongresses aufheben zu können. Bereits 1 700 000 Personen hätten sich eingetragen lassen. In Nîmes sei gesagt worden: Stimmt für das Gesetz! Wer aber für das Gesetz sei, müsse auch für seine Ausführung sein, anders wäre es widerinnig. Laurès hält es für undenkbar, daß die Arbeiter für die Fortsetzung des Gesetzes seien. Hiergegen erklärte Guesde im Nationalrat, daß Sozialisten für eine „Verminderung des Lohnes“ nicht stimmen dürften. Die Lohnabzüge für die Altersversicherung seien eine Diebstahl am Lohn. Bebel, Kautski und Rosa Luxemburg seien einfach verblüfft gewesen, als sie davon erfahren hätten, daß der Parteikongreß eine so große Mehrheit „für den Diebstahl an den Löhnen“ gestellt habe. Durch die Ablehnung werde die Altersversicherung nicht be-

\*) Nach einer anderen Meldung aus Paris waren bereits am 1. Juli auf dem Arbeitsministerium 5 417 978 Einschreibungen erfolgt. Das wäre sehr viel mehr aber doch auch erst knapp die Hälfte der Versicherungspflichtigen.

graben, sondern es werde dadurch erreicht, daß ausreichende Renten erzwungen würden, ohne daß die Arbeiter sich den Lohn deswegen kürzen lassen müßten. Und so wurde denn mit 87 gegen 51 Stimmen beschlossen, daß die sozialistische Partei kämpfen müsse gegen das Gesetz mit seinem obligatorischen Beitrag, gegen die niedrige Rente und gegen das Bezugsalter, das schon mit dem 65ten Jahre beginnen müsse und dagegen, daß die Klebefarte das Arbeitsbuch wieder herstelle, aber dafür, daß die Abgeordneten die Sektionen und Föderationen der Partei auffordern, mit allen Kräften den Arbeiter- und Bauernprotest zu unterstützen.

Der „Vorwärts“ klagt, daß dieser Beschluß zu bedeuten habe die Verleugnung der Konkretheit der Entscheidung in Nîmes. Die Einigkeit in der französischen Partei würde dadurch nicht erhöht. Es werde sich noch zeigen, ob die Aufhebung der Autonomie der Partei und ihre unbedingte Unterwerfung unter die Anschauungen der Gewerkschaften, der prinzipiellen Klärung und der tatsächlichen Stärkung des französischen Sozialismus förderlich sei.

Das französische Volk, das durch seine parlamentarische Vertretung sich durch immer wieder neue Ministerien, neue Regierungsprogramme machen läßt, schießt jedesmal die Regierung in dem Augenblicke zu Hause, wenn sie beginnt, ihr Programm zu verwirklichen. So mußten vier Jahrzehnte vergehen, bevor die Mühle des Parlaments in der sozialen Gesetzgebung nach vielem Geflapper etwas Wehl gab, und dann wird die Regierung gehindert, aus dem wenigen Wehl Brot zu backen. Sollte der sozialistische Nationalrat den Interessen des französischen Volkes und der Arbeiterklasse dienen wollen, so hätte er die Durchführung des Gesetzes mit allen Kräften unterstützen müssen. Verbesserungsbefähigt ist das Gesetz. Wer das begonnene Werk aber zerstört, in der Erwartung, ein vollkommenes auf einmal erzwingen zu können, weiß nicht Wehlid. Die stürmischen und erregten Verhandlungen des Nationalrates lassen gleichzeitig erkennen, daß die französischen Sozialisten auch die Schuld tragen an der politischen Zerfahrenheit des intelligenten französischen Volkes. Wie anders als im ruhigen und sicheren Aufstau soll es möglich sein, ein nütliches Werk zustande zu bringen.

### Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 21. Juli 1911.

**Abgelehnte Einigungsverhandlungen im mitteldeutschen Bergarbeiterstreik.** Im mitteldeutschen Braunkohlenrevier sind etwa 8000 Bergarbeiter ausständig. Die Vertreter der dabei beteiligten Organisationen hatten sich an Herrn Dr. Freiberger v. Perlepsi gewendet, mit dem Entzücken, eine Vermittlung herbeizuführen. Der erste Versuch der Arbeiter, bevor sie in einen Streik eintraten, über ihre Forderungen mit den Bergverwaltungen zu verhandeln, wurde am 11. April 1911 abgelehnt. Nach dieser Ablehnung kündigten die Arbeiter das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß auf und traten am 7. Mai in den Ausstand. Aber noch vor Beginn des Streiks riefen die Arbeitervertreter die Vermittlung des Bergbauhauptmanns in Galle a. S. an. Auch darauf erhielten sie die Antwort, daß die beteiligten Bergbauunternehmer sich einmütig gegen die Verhandlungen mit den Arbeiterorganisationen entschieden hätten. Und nun haben die Bergschafften auch den Versuch des Herrn v. Perlepsi, eine Einigung herbeizuführen, abgelehnt. Herr v. Perlepsi teilt dies mit folgendem Brief an die Arbeitervertreter mit:

„Zu meinem Bedauern muß ich Ihnen mitteilen, daß eine Vermittlung meinerseits zur Verbeißung einer Verständigung des im Zeit-Weißentels-Altenburger Revier bestehenden Streiks von dem Deutschen Braunkohlen-Industrie-Verein abgelehnt worden ist. Die Werkvertreter stellen sich nach wie vor auf dem Standpunkt, mit den Vertretern der beteiligten Arbeiterorganisationen nicht verhandeln zu wollen. Ich halte dem Herrn Bergbauhauptmann für den Fall, daß die Arbeitgeber diesen Standpunkt beibehalten sollten, den Vorschlag zur Erörterung mit dem Braunkohlen-Industrie-Verein unterbreitet, die Verhandlungen mit den Vertretern der Bergarbeiter-Ausschüsse zu führen. Der Deutsche Braunkohlen-Industrie-Verein erklärt sich seiner Verfassung nach aufserstand, Abkommen mit Arbeitern oder deren Verbänden zu treffen. Die in den jetzigen Kämpfe aus dem Arbeitsverhältnis ausgehenden Leute hätten sich durch dieses Ausbieten jeder geschlichen oder arbeitsordnungsmäßigen Vertretungsmöglichkeit beraubt und könnten den Bergwerkvertretern gegenüber nur als Einzelpersonen in Betracht kommen.“

Ich bin daher zu meinem Bedauern nicht imstande, Ihrem Wunsch, die Vermittlung zur Herbeiführung einer Verständigung des Streiks zu übernehmen, eine weitere Folge zu geben.“

Wie ein Sohn Klingt die Bemerkung des deutschen Braunkohlen-Industrievereins, daß „die in

Bedingungen.

dem jetzigen Stande aus dem Arbeitsverhältnis ausgegliederten Leute sich durch dieses Ausscheiden jeder gesetzlichen oder arbeitsordnungsmäßigen Vertretungsmöglichkeit beraubt hätten". Donner und Doria, haben nicht die Arbeiter vor dem Streik und während der Kündigungszeit um Verhandlungen gebeten, die auch in dieser Zeit abgelehnt wurden! Herr v. Berlepsch verdient unsere volle Anerkennung, daß er den Versuch einer Einigung unternehmen hat. Daß die Braunkohlenherren auch diesen Vermittlungsversuch ablehnten, läßt erkennen, daß sie glauben durchsetzen zu können, die Arbeiter zur bedingungslosen Wiederaufnahme der Arbeit zu zwingen. Leider sind von den 11 000 Arbeitern des Reviers nur 6000 organisiert und nur diese sind in den Streik eingetreten. Etwa 2000 sind während desselben hinzugekommen. Die Unorganisierten, die weiter arbeiten, machen es den Unternehmern möglich, alle Einigungsversuche brüsk abzulehnen. Die unorganisierten Arbeiter laden damit eine schwere Schuld auf ihr Haupt. Traurig genug, daß es noch Arbeiter gibt, die nicht begriffen haben, daß es ihre Pflicht ist, einem Gewerbeverein anzugehören.

Wir haben schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht, wie die Rechtsprechung am Reichsversicherungsamt sich mehr und mehr zu ungunsten der Verletzten verschoben hat. Unsere Mitteilungen werden jetzt bekräftigt durch eine Rede des Arbeiterreferärs Müller, die derselbe vor kurzem in einer Konferenz zu Dresden gehalten hat. Die Rekurse der Berufsgenossenschaften erhöhten sich von 19,8 Prozent im Jahre 1886 auf 35 Prozent im Jahre 1910. Die Rekurse der Verletzten gingen in der gleichen Zeit von 42 auf 27 Proz. zurück. Die Renten werden gefürht auch dann, wenn im Zustande des Verletzten keinerlei Veränderung eingetreten ist. Hierbei spielt die „Genöschung“ eine große Rolle. Die erfolgreichen Rekurse der Verletzten gingen von 23 Prozent im Jahre 1890 auf 17,3 Prozent im Jahre 1910 zurück, während die erfolgreichen Rekurse der Berufsgenossenschaften in der gleichen Zeit von 35 auf 55 Prozent hinaufgingen. Es wäre dringend wünschenswert, daß eine Wenigfügung des Reichsversicherungsamts sich einmal mit dieser erheblichen Ziffernverschiebung beschäftigte.

Wir geben einer neuen Fleischsteuerung entgegen. Die große Trockenheit und Hitze rufft einen empfindlichen Futtermangel hervor. Durch den deutschen Landwirtschaftsrat werden die Landwirte ermahnt, einer Verschleuderung des Viehes vorzubeugen. Dieser Rat bleibt aber wirkungslos. Insofern der Landwirtschaft nicht geholfen wird, Nahrungsmittel für das Vieh aufzubringen, das dann abgeschlachtet werden muß. Einem kurzen Preissturz folgt darauf für lange Zeit eine erhebliche Steigerung der Preise. Nützlich helfen kann hier nur eine ausreichende Zufuhr von Futtermitteln. Dem stehen aber die Hölle aus Futtermitteln entgegen, darum müssen die Futtermittelzölle auf gehoben werden. Es ist nicht zu billigen, daß zum Schaden der Fleisch produzierenden Landwirtschaft und zugunsten des Großgrundbesitzes mit meist viehlosen Wirtschaften noch Futtermittelzölle erhoben werden, zumal in der Zeit so großen Mangels an Viehfutter. Der Großgrundbesitz produziert Futtermittel und läßt sie sich mit Hilfe der Zölle von den Bauern hoch bezahlen. Das Volk muß dann hohe Preise für das Fleisch bezahlen, der Bauer aber hat von diesen hohen Preisen nichts, weil ihm bei teureren Futtermitteln die Viehhaltung schweres Geld kostet. Der Großgrundbesitz steckt den ganzen Profit der hohen Preise, obgleich er selber kein Vieh produziert, sondern nur Futtermittel, in die Tasche.

Der Deutsche Industrieversicherungsbund will mit dem angebrohten Streik der in Berlin beschäftigten Buchdrucker, Buchbinder und Buchbindereiarbeiterinnen ein Geschäft machen. Er ladet die Berliner Buchdruckereien in einem vertraulichen Rundschreiben ein, sich seiner Streikversicherung anzuschließen. In dem Rundschreiben heißt es:

Sehr geehrte Firma!

Nach Zeitungsmeldungen haben die in Berlin beschäftigten Buchdrucker, Buchbinder und Buchbindereiarbeiterinnen beschlossen, am 18. d. Mts. in den Ausstand zu treten, falls bis dahin nicht die Buchdruckereibehälter den mit dem Verbands der Buchbindereibehälter abgeschlossenen neuen Tarifvertrag anerkennen haben. Wir getatten uns, Ihnen den Anschluß an unseren Streikverbündung, und Entschädigung bei unvermeidlichen Arbeitseinstellungen bezwöckenden Verband in Ihrem eigenen Interesse dringend zu empfehlen. Infolge der korporativen Zugehörigkeit des Deutschen Buchdruckervereins zum Bunde der Industriellen ist Ihnen als dessen Mitglied Gelegenheit geboten, sich uns direkt anzuschließen und sich dadurch finanziellen und moralischen Streikschutz zu sichern.

Die näheren Bedingungen für den Beitritt sind folgende:

Jahresbeitrag: in Gruppe A: 1 M. auf 1000 M. der Jahreslohnsumme; in Gruppe B: 50 Pf. für je 100 M. der jährlichen Geschäftsumkosten oder als Grundlage für die Beitragsleistung besonders vereinbarten Summe.

Im Notfall kann der Beitrag durch den Auspruch bis auf das Dreifache erhöht werden.

Bei Eintritt im zweiten, dritten, vierten Vierteljahre ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag entsprechend auf 1/2, 2/3, 3/4 v. T.

Eintrittsgeld: Die Hälfte des vollen ersten Jahresbeitrags.

Beginn des Entschädigungsanspruch: nach 30tägiger Mitgliedschaft und Zahlung des ersten Beitrags.

Entschädigung für jeden durch die Arbeitseinstellung ausfallenden Arbeitstag:

in Gruppe A: bis 25 Prozent des durchschnittlichen Tagesverdienstes des gesamten bei der Berufsgenossenschaft angemeldeten Personals;

in Gruppe B: bis zur Höhe der durchschnittlichen täglichen Geschäftsumkosten oder des Tagesbeitrags der vereinbarten Summe.

Für den Streik der Buchbinder käme die Hilfe schon zu spät, denn die Versicherten haben erst nach neunzigtägiger Mitgliedschaft einen Anspruch auf Entschädigung. Und billig ist die Streikversicherung gerade auch nicht. Wenn übrigens Prinzipale die Kosten zu Lohnverbesserungen verwenden, würden sie sich gegen einen Streik nicht zu schämen brauchen.

Die Arbeiter können daraus lernen, wie der Industrieversicherungsbund demüht ist, die Abwehrmöglichkeit der Unternehmer zu stärken, was die Arbeiter, die ihre Zeit besparen, verpflichten sollte, in die Gewerbevereine einzutreten und dort opferfreudig mitzuwirken an der Kräftigung ihrer Organisation. Für die Arbeiter kommt es darauf an, daß sie den stark und geschlossen organisierten Unternehmern mit gleicher Kraft gegenüberstehen können. Zwei gleich starke vertragen und verständigen sich leichter, als wenn einer den anderen zu unterdrücken vermag.

Arbeiterbewegung. In Berlin wollen die Formner, soweit sie in Eisenbahnerien Berlins und Umgegend beschäftigt sind, in eine Lohnbewegung eintreten. Verlangt werden neunstündige Arbeitszeit, Einstellungslohn für Formner nicht unter 75 Pfa., Maschinenformner, angelegerte Sandformner, Kernmacher, Putzer und Schleifer 70 Pfa., Schmelzer 60 Pfa., Hilfsarbeiter 45 Pfa., Kernmacherinnen nicht unter 35 Pfa. die Stunde. — Der Streik auf der Schichtarbeit in Langziga geht nach 14wöchentlicher Dauer weiter. Eine vom Rangierer Oberbürgermeister verordnete Einigung scheiterte an der ablehnenden Haltung des Mitgliedes der Werkherrschaft Herrn Carlson, der es als sein letztes Wort bezeichnete, „daß er nichts bewilligt“. Viele Hundert Arbeiter dieser Werkherrschaft sind nach dem Weiten abgewandert. Das große Problem, den Osten zu bevölkern, gestaltet sich immer schwieriger, wenn die Unternehmer der großen Werke, die obendrein mit Staatsarbeiten bedacht werden, leichten Herzens zusehen, wie die Massen abwandern. Die Staatsverwaltung hat das größte Interesse daran, den Osten stärker zu besiedeln. Es ist sehr auffällig, daß sie einen Vertrieb mit Staatsarbeiten bedenkt, der diesen Bemühungen direkt entgegen wirkt. Wie mag sich das erklären?

In Paris dauert der Streik der Bauhandwerker noch an. Die Polizei hat die Vorstandsmitglieder des Bauhandwerkerbundes verhaftet und eine Haussuchung in deren Wohnungen vornehmen lassen. Die Verhafteten sollen verdächtig sein, eine Organisation zur Aufwiegelung von Militärpersonen zu betreiben. Nach einer neuerlichen Nachricht soll der Bauarbeiterstreik am Donnerstag für beendet erklärt worden sein. — In einzelnen Bergbahngemeinden Italiens ist ein Streik der Grubenarbeiter ausgebrochen. Die Aktionäre der Grubenageldschaften auf der Ansel Elba, wo der Streik seinen Anfang nahm, fordern von der Regierung eine Regelung der industriellen Arbeiterverhältnisse und bitten zum Schutz der großen Unternehmungen Truppen nach den bedrohten Punkten zu senden und die notwendigen Arbeiten durch Militär ausführen zu lassen. Hoffentlich handelt es sich bei diesem Wunsch nur um die Bedienung der Wasserhaltungsanlagen. Wollte man die Kohle durch Soldaten heben lassen, so wäre man im italienischen Bergbau schon so weit, wie auf manchen unserer obdachten Hiesengüter, wo man Soldaten für die Erntearbeiten geliehen bekommt. — Aus Norwegen wird gemeldet, daß die Einigungsverhandlungen, über die wir in der vorigen Nummer berichteten, noch keinen Erfolg gehabt haben. Die Vermittler wünschten für die Dauer der Verhandlungen einen Waffenstillstand und damit Verrückung der weiteren Ausberrung. Darauf sind die Unternehmer nicht eingegangen. Die Arbeiter stellen nun weitere Streiks in Aussicht.

Die Führer der Arbeiter halten darauf, daß während des Kampfes kein Alkohol getrunken wird.

Der Verbandsvorstand der Deutschen Buchdrucker richtet in der letzten Nummer des „Korrespondent“ an die Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker einen Aufruf, worin er die Mitglieder warnt, die Quartreibern der „radikalen Phrasen“ zu unterstützen. Der Aufruf richtet sich insbesondere gegen Berliner Mitglieder. Durch Herabwürdigung der Vertreter der Personen suche man das gesteckte Ziel, einen neuen Kurs herbeizuführen, zu erreichen, indem man die Amtsniederlegung derselben erzwingen wolle, um dann Vertreter einer der bisherigen entgegengesetzten Verbandspolitiken ans Ruder zu bringen.

Daß diese Tätigkeit mit den Beschüffen der Generalversammlung nicht in Einklang zu bringen ist, ist selbstverständlich, und charakterisiert sich daher diese fortgesetzte Beschüpfung und Herabwürdigung der Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Tarifamtes als eine Tätigkeit, die eine schwere Schädigung der Verbandsinteressen darstellt. Die systematische Untergrabung des Vertrauens zu diesen Funktionären muß organisationschädigend wirken; sie bietet daher ohne weiteres dem Vorstände noch Abstand genommen wurde, so lediglich deshalb, um ihn nicht ohne vorhergehende Warnung zu unternehmen. Der Vorstand will jedoch keinen Zweifel darüber lassen, daß wenn die betreffenden Mitglieder ihre die Verbandsaktivist untergrabende und ehrsüchtige Tätigkeit gegen die Verbands- und Tariffunktionäre fortsetzen sollten, rücksichtslos gegen sie vorgegangen wird. Ihnen gegenüber sei noch besonders bemerkt, daß sie ihr Ziel mit den angewandten Mitteln unter keinen Umständen erreichen können. Die Vertreter in den Zentralinstanzen betrachten es als ihre Ehrenpflicht, gerade jetzt auf ihrem Posten auszuharren, um die Beschüffe der Generalversammlung zur Durchführung zu bringen, und die Ziele, die den Verband groß gemacht und auf dem Gebiete der Tarifgemeinschaft bahnbrechend für die gesamte Arbeiterschaft gewesen sind, mit aller Energie weiter zu verfolgen.

Der große Teil der Verbandsmitglieder, welcher noch nicht begriffen hat, wohin der Weg führen würde, den jene Organisationschädiger beschreiten wollen, möge sich vor Augen halten, daß wir in wenigen Wochen vor neuen Tarifberatungen stehen, und daß die Kosten der Tätigkeit der radikalen Phrasen die große Masse bezahlen muß, wenn sie nicht den Beweis liefert, daß der Verband gewillt und fähig ist, seine Vertragsfähigkeit und Vertragstreue zu beweisen.

Darum fort mit allen Quartreibern und Einigkeit in dem Bestreben, das Errungene zu fördern und zu befestigen!

Mit geringen Ausnahmen stellt sich die gesamte Gewerkschaftspressen auf den Standpunkt des Tarifamtes, was die radikale Opposition gewiß davon überzeugen wird, daß die organisierte Arbeiterschaft anders denkt, als die sozialdemokratische Presse es wünschen mag.

Die Essener „Arbeiterzeitung“ bekommt auch in der jüngsten Nummer des „Korresp.“ noch eine bittere Pille zu schlucken. Man möge im Hause des Gehentken nicht vom Strick reden. Es gebe doch nur eine Moral.

Eine Hauskollekte für Streikende. In Heidenheim (Württemberg) streiken die Arbeiter einer Textilfabrik und da sie nicht organisiert sind, hat ihnen der Oberbürgermeister ihrer Stadt eine Hauskollekte genehmigt. Das ist eine sehr eigenartige Form, die Mittel für die Streikunterstützung anzubringen. Wahrscheinlich hat der Herr Oberbürgermeister befürchtet, die Streikenden würden der städtischen Armenpflege anheim fallen und hat so, um die städtischen Mittel zu schonen, den Streikenden die Hauskollekte gewährt. Ehrenvoller für die Arbeiter würde es gewesen sein, wenn sie sich durch die Organisierung die Mittel für den Lohnkampf gesichert hätten.

Die „Statistische Korrespondenz“ berichtet über die Tätigkeit der Gewerbegerichte in Preußen im Jahre 1910. Es bestanden 587 Gewerbegerichte, darunter 321 Innungsgerichtsgerichte und zehn staatliche Gewerbegerichte, die schon vor Einführung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 bzw. 30. Juni 1901 im Rheinland bestanden. Bei den Gewerbegerichten standen 60 548 Rechtsstreitigkeiten an; davon fast ein Viertel allein in Berlin. Von den Arbeitern waren 57 479, von den Arbeitgeber 2863 Klagen abhängig gemacht und in 206 Fällen handelte es sich um Klagen zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers. Bei den fünf Vergewerbeerichten waren von den Arbeitern 1312 und von den Unternehmern 2 Klagen abhängig gemacht worden. Bei den zehn staatlichen Gewerbegerichten im Rheinland hatten die Arbeiter 12 127, die Arbeitgeber 991 Klagen abhängig gemacht und in 11 Rechtsstreiten handelte es sich um Differenzen zwischen Arbeitern des gleichen Arbeitgebers. Als Einigungsamt wurden die Gewerbegerichte in 123 Fällen angerufen, und

am zweimal seitens der Arbeitgeber, 44mal seitens der Arbeitnehmer und 77mal von beiden Teilen. Eine Vereinbarung kam zustande in 40, ein Schiedspruch in 31, weder eine Vereinbarung noch ein Schiedspruch in sechs Fällen.

In Breslau veröffentlichte die „Volkswacht“ die Liste der tarifstreuen Bäckermeister und darin sah das Breslauer Amtsgericht einen Vorkott gegen die Bäckermeister, die den Tarif nicht anerkannt haben und daher in der Liste nicht genannt werden konnten. Auf Antrag des Bäckereimeisters und fünf anderer Bäckermeister hat das Amtsgericht der „Volkswacht“ unter Androhung von Geldstrafe oder Haft unterjagt, die Liste weiter abzdrukken.

Ein merkwürdiges Zahlenexempel hat nach dem „B. L.“ ein Professor der Harvard-Universität aufgestellt. Die Tabelle zeigt eine überraschende Gesetzmäßigkeit, deren Ursache noch nicht hat aufgeföhrt werden können. Hier ist das Phänomen:

Table with 3 columns of numbers. Row 1: 1 mal 8 und 1 ist 9. Row 2: 12 8 2 98. Row 3: 123 8 3 987. Row 4: 1234 8 4 9876. Row 5: 12345 8 5 98765. Row 6: 123456 8 6 987654. Row 7: 1234567 8 7 9876543. Row 8: 12345678 8 8 98765432. Row 9: 123456789 8 9 987654321. Row 10: 1234567890 9 2 111111111. Row 11: 12345678901 9 3 111111111. Row 12: 123456789012 9 4 111111111. Row 13: 1234567890123 9 5 111111111. Row 14: 12345678901234 9 6 111111111. Row 15: 123456789012345 9 7 111111111. Row 16: 1234567890123456 9 8 111111111. Row 17: 12345678901234567 9 9 111111111. Row 18: 123456789012345678 9 10 111111111.

Gewerksvereins-Teil.

§ Luedlinburg. Unser Ortsverband hielt am vorigen Sonntag in Reinstedt im Gasthof „zum goldenen Rosthorn“ seine Verbandsversammlung ab, zu der nicht nur die Vertreter und Vorstände, sondern auch zahlreiche Mitglieder der umliegenden Ortsvereine erschienen waren. Eingang der Versammlung gebachte der Vorsitzende Kollege Hoffmeister des Todes zweier langjähriger Kollegen vom Ortsverein der Maschinenbauer Thale, es waren dies die Kollegen Rehn und Rofe, und wies in bewegten Worten auf die unumkehrbare Treue dieser beiden für unsere Sache hin. Zunächst wurde das Protokoll verlesen und der Kassenericht erstattet. Sodann erteilte der Vorsitzende Herrn Referendar a. D. Föpner aus Thale das Wort zu einem Referat über das Thema: „Das Koalitionsrecht“. Redner gab in der Hauptache historische Darlegungen, welche zeigen sollten, wie die Koalitionsbeziehungen eine für sich aus der privatwirtschaftlichen und kapitalistischen Wirtschaftsentwicklung ergebende Naturnotwendigkeit seien. Er charakterisierte sodann die gegenwärtige Rechtslage und gab schließlich einen Ausblick auf die Zukunftsaussichten, wobei er des Entwurfs zum neuen Strafgesetzbuch, soweit er für das Koalitionsrecht von

Interesse ist, kritisch gebachte. An den mit Leifal aufgenommenen Vortrag knüpfte sich eine äußerst lebhaft Debatte, welche durch zahlreiche Fälle aus der Praxis und persönlichen Erfahrungen der Anwesenden das Referat illustrierten und ergänzten. Darauf wurden noch eine Reihe innerer Angelegenheiten erörtert. Anerkennung zeigten die Vertreter und Vorstände sich den Leistungen des Verbandsvorstandes gegenüber. Zum Schluß gab der Vorsitzende den Mitgliedern beherzigenswerte Ermahnungen mit den Weg, eifrig für ihre Organisation zu sorgen; denn in der Organisation lagen die Wurzeln und Kraft des Fortschritts. Karl Spindler, Sekretär.

§ Schweidnit. Am Sonnabend, 24. Juni, wurden die Arbeiter von Schweidnit wiederum an die Bahnhöfe gerufen, um die Beisitzer zum Gewerksgericht zu wählen, da die Wahlen vom vorigen Jahre inzwischen durch das neugegebene Ortsstatut nicht mehr gültig waren. Es wurde, nachdem der hiesige Ortsverband schon vor 2 Jahren den Antrag beim Magistrat gestellt hatte, das Verhältnis-Einstufigkeit einzuführen, jetzt das erste Mal nach diesem System gewählt. Der Kampf war sehr heiß. Freie Gewerkschaften sowie Christliche gaben sich die größte Mühe, die Gewerksvereine an die Wand zu drücken, es ist ihnen aber nicht gelungen. Es erhielten die Gewerksvereine 2 Beisitzer (Kollegen Winkler und Beerendorf); die „freien“ Gewerkschaften 7 und die Christlichen im Kompromiß mit dem katholischen Arbeiterverein 1 Beisitzer. Wären unsere Kollegen mehr auf dem Plage gewesen, hätten sie mehr agitiert und laue Kollegen und Freunde an die Urne herangeföhrt, wie es die „freien“ gemacht haben, Kollegen, wir hätten mindestens 3 Beisitzer erhalten müssen. — Schweidnit steht im Zeichen der Gewerbe- und Industrie-Ausstellung; sie begann am 27. Mai und endigt am 5. September. Der Ortsverband hat mit der Ausstellungsteilnahme vereinbart, daß Gewerksvereine, sowie deren Angehörige zu ermäßigten Preisen die Ausstellung besuchen können. Eintrittsbillets für Erwachsene 40 Pfg., für Kinder 20 Pfg. Wir wollen die Kollegen von Schließen hiermit ganz besonders auf die Ausstellung hinweisen, denn es ist ein vollkommen gelungenes, fortschrittliches Werk. Für Arbeiter ganz besonders anregend, denn da kann man die Werke im Großen bewundern, welche aus Arbeiterhänden hervorgegangen sind. Betreffs näherer Auskunft wende man sich an Kollegen Beerendorf, Schweidnit, Hohestr. 55. x.

Verbands-Teil.

Frauen-Vergnügungsfeste des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine (G. D.). Unter Bezugnahme auf § 5 des Statuts Absatz 4 machen wir bekannt, daß nachstehende Mitglieder der Frauen-Vergnügungsfeste des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine aus der Kasse endgültig ausgeschlossen sind, wenn sie nicht innerhalb 4 Wochen die restierenden Beiträge gahlen. Verarbeiteter: Langendreeer Nr. 3679 und 3681. Maschinenbau- und Metallarbeiter: Edejeu Nr. 3784. Schneider: Straßund, jekt Neu-Brandenburg Nr. 3283, Eberbach Nr. 2581, Leipzig Nr. 3298 und 3504. Schuhmacher und Lebrarbeiter: Rülheim-Gaarn Nr. 3199, Weissenfels Nr. 3264. Textilarbeiter: Bad Sulza Nr. 3521. Berlin NO. 55, den 22. Juli 1911. R. Klein, Hauptkassierer. F. Reustedt, Hauptkontrollierer.

Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung angenommen.

Legikon des Arbeitsrechts in Verbindung mit Felix Claus, Hermann Gog, Hermann Luppe herausgegeben von Alexander Elster. Verlag von Gustav Fischer in Jena. Wer sich rasch über eine Frage des Arbeitsrechts unterrichten will findet in diesem praktischen Legikon in knapper Darstellung jede gewünschte Information. Größere Bibliotheken, Arbeitervereine, Sozial- und Agitationsbeamte der Arbeiterbewegung sollten sich in den Besitz des Buches setzen. Wegen Einlegung des Rosenpreises von 4,20 M. pro Exemplar in gutem Einwand einband erfolgt frankierte Zusendung. Das Geld ist an unseren Verbandskassierer R. Klein, Berlin NO. 55, Greifswalderstraße 221/28 zu senden. Die Bestellung ist auf den Postabschnitt zu schreiben.

Union-Festsäle Verbandshaus der Deutschen Gewerksvereine Greifswalderstr. 221-223. Ich bringe allen Verbandskollegen hiermit mein neurenoviertes Restaurationslokal und den schattigen Garten in empfehlende Erinnerung. Gut gepflegte Biere! Vorzügliche Küche! Max Vogel, Deponom. Cottbus (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten Besprechungskarten im Werte von 75 Pfg. bei allen Ortsvereinskassierern. Kollegen, welche hier keinen Ortsverein haben, erhalten die Karten beim Ortsverbandskassierer, Kollegen R. Franke, Gartenstraße 1. Sprottau-Culau (Ortsverb.). Durchreisende Gewerksvereiner erhalten eine Unterstufung von 75 Pfg. beim Verbandskassierer Kollegen R. Schierert in Sprottau, Clogauerstraße 10. Arbeitsnachweis ebenfalls.

Hiberach a. Rh. (Ortsverb.). Durchreisende Gewerksvereinskollegen erhalten eine Unterstufung für Abendbrot, Nachtquartier und Frühstück bei den Ortsvereinskassierern. Herberge und Arbeitsnachweis im Gasthaus „zum Roien Ochsen“, Marktplatz. Hamburg-Altona. Durchreisende Gewerksvereinskollegen erhalten für 2 Tage Unterstufung. Karten sind bei den Ortsvereinskassierern oder bei dem Ortsverbandskassierer J. G. Lohm, Altona, Gr. Brunnenstr. 17 erhältlich. Schramberg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 70 Pfg. Unterstufung. B. Robert Egenter, Schramberg, Uhländstr. 18. Dux in Böhmen. Durchreisende Gewerksvereinskollegen erhalten ein Nachtlager und Frühstück oder eine Krone Reiseunterstufung in der Geschäftsstelle des Bezirksverbandes deutsch-nationaler Arbeiter-Vereinigungen, Eisfabrikstraße 8. Essen (Ruhr). Herberge zur Heimat. Arbeitsnachweis u. Besprechungskarten im Gewerksvereins-Bureau, Brodhauerstr. 53.

Verbandsbedarf, Fahnen, Abzeichen, Dekorationen. H. L. L. 160 Kostl. Wilhelm Hamann, Düsseldorf, Fahnenbr. Hannover und Umgegend (Ortsverband). Durchreisende Gewerksvereinskollegen aller Berufs erhalten Nachtquartier und Besprechungskarten hierzu bei Karl Hebel, Heinenstraße 32 A I. Bitterfeld (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten ein Verbandsgeföhrt von 75 Pfg. bei den Ortsvereinskassierern ihres Berufs; sind Besuche nicht am Orte vertreten, beim Ortsverbandskassierer R. Bönlig, Ackerstraße 1. Waldenburg i. Schl. (Ortsverband). Die Herberge für durchreisende Kollegen befindet sich im Schwarzen Adler; die Karten werden vom Kollegen J. Appel, Neuestr. 1, ausgereicht. Glogau (Ortsverband). Durchreisende Gewerksvereinskollegen erhalten 75 Pfg. Ortsgeföhrt beim Kassierer P. P. Schumann, Mohrenstraße 7.